



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Auflösung von Rücklagen zugunsten der Wiener Krankenkasse verfassungswidrig

Teil des Krankenkassensanierungs-Pakets vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass - vereinfacht gesagt - die Auflösung von durch die Gebietskrankenkassen gebildeten Rücklagen zugunsten einer Kasse, nämlich der Wiener Gebietskrankenkasse, verfassungswidrig ist. Eine entsprechende gesetzliche Regelung im Rahmen des sog. Krankenkassen-Sanierungspakets, die eine solche Vorgangsweise vorsieht, wurde vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Landesregierungen von Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg haben beim VfGH entsprechende Anträge gestellt. Darin heißt es, die Auflösung der so bezeichneten "gebundenen Rücklage" sei nach unsachlichen Kriterien erfolgt. Diese Rücklage betrug rund 42,5 Millionen Euro. Davon flossen 33 Millionen Euro der Wiener Gebietskrankenkasse zu. Der Rest wurde auf die übrigen Gebietskrankenkassen im Verhältnis der von ihnen in den Ausgleichsfonds eingezahlten Beträge aufgeteilt.

Im Ergebnis sind die Landesregierungen mit ihrer Ansicht, dass diese Regelung verfassungswidrig ist, im Recht, so die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter.

Zwar handelt es sich bei den nach dem ASVG versicherten Personen - also jenen in Gebietskrankenkassen - um eine Versichertengemeinschaft. Trotzdem müssen die neun Gebietskrankenkassen die Versicherung jeweils selbständig und unabhängig durchführen; dies betrifft auch die Verantwortung für die finanzielle Gebarung. Für den sogenannten Krankenkassen-Ausgleich, also den finanziellen Ausgleich untereinander, mit dem besondere Umstände abgegolten werden sollen, gelten strenge Spielregeln.

Im Verfahren vor dem VfGH hat sich jedoch gezeigt, dass sich das Gesetz zur Auflösung der Rücklage zugunsten der Wiener Gebietskrankenkasse alleine aus einer prekären finanziellen Sondersituation der Kasse erklärte. "Der absehbar bloß vorübergehende Geldbedarf einer Gebietskrankenkasse in einer bestimmten historischen Situation ist aber kein sachlicher Grund, der es rechtfertigen könnte, von dem im Ausgleichsfonds geschaffenen Ordnungssystem abzugehen", so der VfGH.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 in Kraft.

Zahl der Entscheidung: G 166/09 ua.
Presseinformation vom 15. Oktober 2010